



## GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS (GbR)

Die am häufigsten anzutreffende Rechtsform bei Zusammenschlüssen von Architekten ist die GbR. Die rechtliche Grundlage für die GbR findet sich in den §§ 705 – 740 BGB. Sie ist die **„einfachste“ Gesellschaftsform**. Nach § 705 BGB kommt eine GbR zustande, wenn sich mehrere Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zusammenfinden.

### Gründung

Die GbR wird durch Abschluss eines **Gesellschaftsvertrages** gegründet. Für den Vertrag gelten keine besonderen Formvorschriften, weshalb er auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen werden kann (auch eine Lotto- oder Fahrgemeinschaft ist als GbR einzustufen). Die Gesellschaft bedarf zudem keiner Eintragung in ein besonderes Register. Die Anzahl der Gesellschafter muss mindestens zwei betragen. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen (z. B. eine GmbH) sein. Die Beibringung eines bestimmten Mindestkapitals ist nicht erforderlich.

### Name/Firma

In die Bezeichnung der GbR werden vielfach die **Namen der Gesellschafter** eingebunden (z. B. Architekturbüro Müller & Schmidt). Denkbar ist auch die Verwendung einer **Fantasiebezeichnung** (z. B. Planungsgemeinschaft 3-D). Im Falle der Verwendung einer derartigen Fantasiebezeichnung müssen sich jedoch durch ergänzende Informationen die Gesellschafter individualisieren lassen. Darüber hinaus darf die Namensgebung nicht zu **Irreführungen** Anlass geben. Beispielsweise würde der Zusammenschluss eines Architekten mit einem Bauingenieur unter der Bezeichnung „Architektengemeinschaft Müller & Schmidt“ zu einer Täuschung über den beruflichen Status des Bauingenieurs führen.

Im Falle des **Ausscheidens eines Gesellschafters** ist im Regelfall eine Fortführung des Namens dieses Gesellschafters nicht vorgesehen. Abweichendes kann jedoch vereinbart werden. Sofern jedoch nach außen nicht durch einen Ausscheidensvermerk kenntlich gemacht wird, dass der Gesellschafter nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt ist, besteht das Risiko der weiteren Mithaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters nach den Grundsätzen der sog. Anscheinshaftung. Es sollte daher kenntlich gemacht werden, dass der noch in dem Firmennamen enthaltene Gesellschafter aus der GbR ausgeschieden ist.

### Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind **Gesamthandvermögen / Gesamthandverbindlichkeiten** und stehen somit allen Gesellschaftern gemeinsam zu. Dieses bedeutet, dass kein Gesellschafter über seinen „Anteil“ an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens verfügen kann. Die Bildung von zusätzlichem Sondervermögen einzelner Gesellschafter ist möglich.



## Rechtsfähigkeit

Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus 2001 wird der GbR eine **teilweise Rechtsfähigkeit** zugesprochen. Sie kann als Gesellschaft selbstständig klagen und verklagt werden, Rechte erwerben oder veräußern.

## Geschäftsführung / Vertretung

Nach den Regelungen des BGB besteht innerhalb der GbR der **Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und -vertretungsmacht**. Das bedeutet, dass prinzipiell nur alle Gesellschafter gemeinschaftlich – beispielsweise bei der Anschaffung von Büromaterialien oder dem Abschluss von Planungsverträgen – die Gesellschaft vertreten und für diese handeln dürfen. Diese gesetzliche Regelung ist jedoch abdingbar. Bereits aus Praktikabilitätsgründen sollte im Gesellschaftsvertrag eine **Regelung zur Einzelgeschäftsführungsbefugnis** zumindest für bestimmte Geschäfte aufgenommen werden.

## Haftung

Der wesentliche Nachteil der GbR liegt in der **vollen gesamtschuldnerischen Haftung** der Gesellschafter mit ihrem gesamten **Betriebs- und Privatvermögen**. Jeder Gesellschafter haftet folglich für Fehler seiner Mitgesellschafter uneingeschränkt mit. Haftungseinschränkungen im Verhältnis zu Außenstehenden sind nicht möglich. Lediglich intern können sich die Gesellschafter auf eine Verteilung der Haftungsgefahren einigen.

## Buchführung / Steuerrecht

Die Buchführung und Gewinnermittlung kann durch eine vereinfachte **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** vorgenommen werden. Eine Pflicht zur kaufmännischen Buchführung, Rechnungslegung bzw. Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss besteht nicht.

Die **Gewinnverteilung** richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrag, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung besteht, nach Kopfteilen. Die Einnahmen der Gesellschafter unterliegen als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit der **Einkommensbesteuerung**. Bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

## Organisationsformen

Die Art der Zusammenarbeit in Form einer GbR kann durchaus unterschiedlich sein. Zu unterscheiden sind die Bürogemeinschaft, die Sozietät und die ARGE.



Die **Bürogemeinschaft** ist eine ausschließlich auf die gemeinsame Nutzung von Büroräumen und -einrichtungen zielende Kooperation. Darüber hinaus ist die gemeinschaftliche Einstellung von Bürokräften vielfach anzutreffen. Vertragsabschlüsse mit Auftraggebern und die Bearbeitung von Aufträgen erfolgen hingegen getrennt. Ziel dieses Zusammenschlusses ist vorrangig die Reduzierung der Betriebskosten. Bei der Außendarstellung der Bürogemeinschaft ist allerdings Vorsicht geboten. Durch den getrennten Abschluss der Planungsverträge haftet grundsätzlich nur der betreffende Architekt für Fehler bei der Leistungserbringung. Wird jedoch beispielsweise durch einen gemeinschaftlichen Briefkopf mit den übrigen Architekten der Bürogemeinschaft der Eindruck erweckt, es handele sich um eine Sozietät (s. u.), so begründet dieses eine Mithaftung aller benannten Partner der Bürogemeinschaft nach den Grundsätzen der Anscheinshaftung.

Unter einer **Sozietät** versteht man hingegen den „klassischen“ Zusammenschluss mehrerer Personen zur dauerhaften gemeinsamen Berufsausübung. Die Aufträge werden gemeinsam von der Sozietät übernommen. Die Arbeitsaufteilung erfolgt intern. Die Gesellschafter haften gegenüber Auftraggebern als Gesamtschuldner. Erfolgt der Zusammenschluss nur zur Bearbeitung eines einzelnen Projektes und nicht auf Dauer, spricht man für gewöhnlich von einer **Arbeitsgemeinschaft** (ARGE).

### Fazit

Die GbR bietet eine unkomplizierte und flexible Form der Zusammenarbeit für Architekten. Ihr größtes Manko liegt in der vollumfänglichen Haftung aller Gesellschafter – auch mit dem Privatvermögen. Dieses Risiko kann jedoch durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung minimiert werden.

Syndikusrechtsanwalt Markus Prause  
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 01/2019